

(2) Die Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht (§ 40 des Jugendgerichtsgesetzes) bedarf nicht der Zustimmung des Staatsanwalts.

(3) § 50 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes wird aufgehoben.

§4

(1) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Verbrechen“ verwendet wird, sind darunter auch die in § 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen (Vergehen) zu verstehen.

(2) Soweit in der Strafprozeßordnung der Begriff „Freiheitsentziehung“ verwendet wird, sind darunter die in den §§ 14, 16 und 18 des Strafgesetzbuches bezeichneten Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) zu verstehen.

§5

Bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuches ist an Stelle der in § 328 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Besserungsarbeit bis zu drei Wochen auf Haft bis zu sechs Wochen zu erkennen.

§ 6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.

§7

(1) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf die zur Zeit des Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.